

Artikel 11

Änderung der Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 6.2.1984 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800 EUR 150 EUR.
- b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800 EUR, aber nicht mehr als 3.600 EUR 300 EUR.
- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 EUR 450 EUR.